



Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie

Mittelstraße 28
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de
www.buero-winski.de

Bebauungsplan „Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Rettungsdienst“, Gemeinde Gutach im Breisgau

Umweltbericht

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:



Gemeinde Gutach im Breisgau
Dorfstraße 33, 79261 Gutach

Bearbeitung:

Janine Birmele, Dr. Alfred Winski

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
1.1	Vorhaben.....	2
1.2	Gesetzliche Vorgaben.....	2
1.3	Vorgehensweise	3
1.4	Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen	4
1.5	Lage und landschaftsökologische Grundlagen.....	4
2	Bestandsaufnahme	6
2.1	Mensch.....	6
2.2	Pflanzen und Tiere.....	7
2.3	Boden	10
2.4	Wasser	11
2.5	Klima und Luft.....	13
2.6	Landschaftsbild	14
2.7	Kultur- und Sachgüter	14
3	Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation	15
3.1	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung	15
3.1.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	15
3.1.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	16
3.1.3	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3.....	17
3.2	Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans	17
3.2.1	Ausgleich Flurstück 130/2 (Teil)	17
3.2.2	Ausgleich Fischtreppe Wilde Gutach.....	18
3.3	Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen	18
4	Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht.....	18
5	Literaturverzeichnis	22

Anhang

1 Einleitung

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bei Bauvorhaben bilden das BNatSchG und das BauGB. Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachplanungen (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Inhalte dieser Fachplanungen sind ähnlich und überschneiden sich. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst. Die abzuarbeitenden Punkte des Umweltberichts sind grau hinterlegt.

1.1 Vorhaben

„Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.“ (Abs. 1 a der Anlage zum BauGB)

Der Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Kommunalen Bauhof und Straßenmeisterei“ wurde am 15.10.2013 als Satzung beschlossen. Durch diesen Bebauungsplan wurde der neue Standort für den Bauhof der Gemeinde sowie die Straßenmeisterei des Landkreises planungsrechtlich gesichert. Während der Bauhof schon seit Jahren in Betrieb ist, wurde die Straßenmeisterei aus verschiedenen Gründen an dem Standort nicht realisiert. Der Landkreis als Träger dieser Einrichtung favorisiert zwischenzeitlich eine andere Lösung.

Aus diesem Grund ist nun die Überlegung der Gemeinde, neben dem Bau- und Betriebshof die freiwillige Feuerwehr von Gutach i.Br. sowie das Deutsche Rote Kreuz (DRK) anzusiedeln. Um diese Nutzungen zu realisieren, müssen neben der potentiellen Baufläche im bestehenden Bebauungsplan „Kommunalen Bauhof und Straßenmeisterei“ zusätzliche Flächen südlich dieses Plangebiets in Anspruch genommen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutach hat deshalb beschlossen, den Bebauungsplan „Feuerwehr und Rettungsdienst“ aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im sogenannten zweistufigen Regelverfahren. Ergänzend zum Bebauungsplanverfahren muss der Flächennutzungsplan im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 abs. 3 BauGB geändert werden.

Weitere Angaben vgl. FSP Stadtplanung 2019.

1.2 Gesetzliche Vorgaben

„Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.“ (Abs. 1 b der Anlage zum BauGB)

Eingriffsregelung

Im Rahmen des Grünordnungsplans wird auch die Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen. Gesetzliche Grundlage hierzu sind § 13, 14, 15 BNatSchG.

„§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“

§ 14 (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in

Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können...

§ 15 (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

§ 15 (2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist“... (BNatSchG)

Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung für alle Pläne ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentlicher Inhalt in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB bzw. im Anhang 1 der SUP-Richtlinie vorgegeben ist. Da die Eingriffsregelung (wie ggf. auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung) integrierte Bestandteile der Umweltprüfung sind, werden die dortigen Aussagen bei der Bearbeitung des Umweltberichts zugrunde gelegt. Außerdem sollen im Umweltbericht Stellungnahmen von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in die Ausführungen einbezogen werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Eine Bestandserhebung von relevanten Arten als Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG wurde im Rahmen der FNP-Änderung durchgeführt. Es ist sinnvoll, eine saP bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart¹ aufgegriffen. Hier heißt es:

„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“

Zur vertiefenden Betrachtung wurde im Juli 2013 eine artenschutzrechtliche Beurteilung durchgeführt, die auch diesen Unterlagen zugrunde liegt.

1.3 Vorgehensweise

Die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird in einer fünfstufigen Skala in Anlehnung an das Bewertungsmodell der ÖKOKONTOVERORDNUNG ÖKVO 2010 zur „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ zusammengefasst, s. Anhang 2. Die Biotoptypen Baden-Württembergs werden dort in 5 Wertstufen eingeteilt. Entsprechend ihrer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz wird ihnen ein Grundwert bzw. Faktor (Ökopunkte (ÖP) / m²) zugeordnet. Für die Planung werden die Bewertungsfaktoren etwas niedriger angesetzt als für die Bestandsbewertung, da die sich der gewünschte Biotopwert erst in mehreren Jahren einstellt.

¹ Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach einer 11-stufigen Skala in Anlehnung an das Verfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Bewertung des Landschaftsbildes² (RP DA 1998). Die 11 Stufen werden in einem weiteren Schritt zu fünf Stufen (0-3 = sehr gering = I, 4-5 = gering = II, 6-7 = mittel = III, 8-9 = hoch = IV, 10 = sehr hoch = V) zusammengefasst (vgl. hierzu Bewertungstabelle Anhang 3).

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt nach der 5-stufigen Bewertungsmethode der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (UM BW 2012).

1.4 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

Regionalplan (RSVO 2018)

Das Planungsgebiet liegt im Überschneidungsbereich zur ursprünglichen Planung innerhalb einer Gemeinbedarfsfläche, für die übrige Fläche ist keine besondere Raumnutzung vorgegeben.

Flächennutzungsplan

Bezüglich des FNP wird parallel zum B-Plan die 5. punktuelle Änderung betrieben.

Schutzgebiete

Im Planungsgebiet befinden sich keine Schutzgebiete oder Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG). Im Süden verläuft in einem Abstand von ca. 50- 100 m zur Planungsfläche die *Wilde Gutach*, die mitsamt ihren Uferbereichen Teil des FFH-Gebietes „*Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach*“ (Nr. 7914341) ist. Das nördliche Ufer ist zudem in einem 20- 30 m breiten Streifen als Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀) geschützt. Unterhalb des Stauwehrs sind der Fluss und die begleitenden Ufergehölze als § 30-Biotop gesetzlich geschützt (Biotop Nr. 178143160147). In räumlicher Nähe, aber jenseits der Bahnlinie ist die bahnbegleitende Feldhecke ebenfalls als § 30-Biotop ausgewiesen (Biotop Nr. 178143160145).

1.5 Lage und landschaftsökologische Grundlagen

Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Das Planungsgebiet überschneidet sich teilweise mit dem Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Kommunalen Bauhof und Straßenmeisterei“ (2013) bzw. erweitert diesen nach Südwesten. Es hat eine Größe von ca. 0,7 ha und umfasst vollständig das Grundstück Flst. Nr. 129, sowie Teile der Grundstücke Flst. Nrn. 127, 130/2 und 256/15 in erforderlicher Abgrenzung. Es liegt auf einer Höhe von ca. 300 m ü. NN.

Die Gesamtfläche schließt südlich an die Siedlungsbebauung Bleibachs an, von dieser durch die L 173 getrennt. Ein Kreisverkehr regelt an dieser Stelle die Zufahrt aus Richtung Ortsmitte auf die Landesstraße. Das aktuelle Planungsgebiet wird im Norden von der bestehenden Gemeinbedarfsfläche, im Westen von der Elztal-Bahnlinie und im Osten von der Gemeindeverbindungsstraße begrenzt. Der Südrand der betreffenden Fläche ist durch den Übergang

² Das Regierungspräsidium Darmstadt hat ein Verfahren zur Bewertung der Empfindlichkeit von Landschaftsräumen gegenüber Eingriffen entwickelt. Hierbei werden verschiedene Landschaftsräume auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Wobei 0 = sehr geringe Empfindlichkeit und 10 = sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ins Landschaftsbild bedeuten. Aufgrund interner Vorbelastungen, z.B. stark befahrene Straßen, Hochspannungsleitungen oder Kläranlagen können Abschläge gemacht werden. Im Gegenzug erfährt der Landschaftsraum eine zusätzliche Aufwertung bei Vorkommen kulturhistorischer Elemente (Burgen, mittelalterliches Ortsbild) oder landschaftsästhetisch bedeutsamer Elemente (Felsformationen, landschaftsprägende Einzelbäume). Die hier vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes lehnt sich an dieses Bewertungsverfahren an.

der Landnutzung von Wiese zu Weide markiert. Weiter südlich verläuft die Wilde Gutach, die bis zur Einmündung in die Elz von hohen Ufergehölzen begleitet wird.

Bleibach befindet sich am östlichen Rand des Elztales dort, wo die Wilde Gutach in das Elztal einmündet. Als landschaftliche Einheiten der Umgebung lassen sich die durch Siedlungen und Verkehr geprägten Talniederungen und die von Wiesen, Weiden und Wald eingenommenen Hanglagen unterscheiden.

Naturräumliche Einheit 153: **Mittlerer Schwarzwald**.

Geologie und Böden

Geologisch befindet sich der Standort auf quartärem *Hochwassersediment*³. Im Plangebiet haben sich als Bodentypen *Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand über Bachschottern* entwickelt.

Weitere Angaben zum Boden s. Kap. 2.3.

Wasser

Das Planungsgebiet ist weitgehend eben. An der Südgrenze der Planungsfläche fällt das Gelände in kleinen Stufen in Richtung der Wilden Gutach ab. Der Abstand zur Wilden Gutach beträgt ca. 15 - 80 m. Hydrogeologisch liegt das Planungsgebiet im Bereich der *Jungquartäre Flussskiese und Sande*. Diese werden als *Grundwasserleiter* (GWL) (im Gegensatz zum Grundwassergeringleiter) eingestuft⁴.

Weitere Angaben s. Kapitel 2.3.

Klima

Angaben zum Klima s. Kap. 2. 5.

³ <http://www1.lgrb.uni-freiburg.de/geoviewer>

⁴ http://rips-uis.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/wrrl/viewer_wrrl_k9_2.htm

2 Bestandsaufnahme

„Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

Der Bestand wurde im März 2019 aufgenommen.

Die nördliche Teilfläche des Planungsgebiets ist bereits durch den rechtsgültigen Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Kommunalen Bauhof und Straßenmeisterei“ (2013) überplant. Die Überschneidungsfläche ist als Fläche für den Gemeinbedarf (Grundflächenzahl GRZ = 0,6, kann überschritten werden bis max. GRZ = 0,9) und als öffentliche Grünfläche (F1) mit einem westlich zum Bahndamm verlaufenden Weg ausgewiesen. Wo sich der aktuelle Geltungsbereich mit der bereits bestehenden Planung überschneidet, werden die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Flächennutzungen der Eingriffs-Ausgleichsbewertung zugrunde gelegt.

2.1 Mensch

Bewertungskriterien

- Naherholung
- Lärmsituation
- Beeinträchtigungen durch Schadstoffe

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die nördliche Fläche ist als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen, die südliche Fläche wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Durch die Verbindungsstraße besteht bereits eine Vorbelastung vor Ort. Die Fläche besitzt aufgrund der Nähe zur Straße und fehlender Erschließungswege keine wesentliche Bedeutung für die Naherholung.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe
6.962	Gebiet mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Mensch.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird überbaut.

Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen, sowie Staubemissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden.

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, welche zu folgenden Ergebnissen kommt (vgl. PÖRY 2019):

Der geplante Standort für die Errichtung eines Gerätehauses der FFW ist für den Übungs-/Schulungsbetrieb als unproblematisch einzustufen. Im Umfeld des Plangebiets befindet sich nur eine geringe Anzahl an Wohngebäuden im Außenbereich und Mischgebieten. Unabhängig von der Frage, ob für den Regelbetrieb eines Gerätehauses der freiwilligen Feuerwehr, die einen öffentlichen Auftrag erfüllt, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm zwingend nachzuweisen ist, werden die IRW am nächstgelegenen Wohngebäude deutlich unterschritten. Daher werden keine Festsetzungen hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes für den aufzustellenden Bebauungsplan empfohlen.

Erfolgt die Ausfahrt zu Notfalleinsätzen (FFW oder RTW) unter eingeschaltetem Martinshorn sind Spitzenpegel am nächstgelegenen Gebäude in der Größenordnung von bis zu 96 dB(A) zu erwarten. Es sollte daher zumindest während der Nacht der Einsatz des Martinshorns im Sinne der

gegenseitigen Rücksichtnahme soweit wie möglich reduziert und damit die Geräuschbelastung minimiert werden (für Details s. PÖRY 2019).

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Maßnahmen zum Schallschutz gemäß PÖRY (2019).

2.2 Pflanzen und Tiere

2.2.1 Vegetation/ Biotope

Bewertungskriterien

Im folgenden Textteil wird die Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes als Standort von Pflanzen beschrieben.

➤ **Gemeinbedarfsfläche (60.10 / 60.50)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Bereits überplante Teilfläche, festgesetzt als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kommunaler Bauhof und Straßenmeisterei“. Die Fläche hat eine Grundflächenzahl von 0,6, die jedoch durch Stellplätze und Nebenanlagen bis zu 0,9 überschritten werden kann. Die unbebauten und nicht als Stellplatz, Lager- und Verkehrsflächen genutzten Bereiche sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Entlang der östlichen Gebietsgrenze waren Einzelbaumpflanzungen vorgesehen.

Fläche (m²)	Bewertung Gemeinbedarfsfläche überbaubar (60.10), GRZ=0,9	Wertstufe	Faktor
1.490	Biototyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	1
Fläche (m²)	Bewertung Gemeinbedarfsfläche nicht überbaubar (60.50)	Wertstufe	Faktor
166	Biototyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	II	6

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Teilfläche wird in die neue Planung integriert und ebenfalls als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr und Rettungsdienst“ ausgewiesen. Die Grundflächenzahlen bleiben gleich. Entlang der östlichen Gebietsgrenze ist eine Weiterführung der Einzelbaumreihe vorgesehen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

➤ **Grünflächen F1, F2 (41.20)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Im ursprünglichen Bebauungsplan ist eine Eingrünung mit Gehölzen, ausgewiesen als öffentliche Grünflächen, entlang der südlichen (F1) und westlichen (F2) Gebietsgrenze festgesetzt. Die Eingrünung wurde im tatsächlichen Bestand noch nicht realisiert.

Für diese Flächen war folgendes vorgesehen:

F1: Der Streifen entlang der südlichen Planungsgebietsgrenze mit einer Breite von 5 m ist mit einheimischen Sträuchern und klein- mittelgroßen Laubbäumen zu bepflanzen. Es sind 90 Sträucher und 20 Bäume zu pflanzen.

F2: Einrichtung einer 2 m breiten Versickerungsmulde mit Bepflanzung aus einheimischen, bevorzugt großen Sträuchern und kleinkronigen Bäumen. Es sind 15 Bäume und 34 Sträucher zu pflanzen. Eine anderweitige Einfriedung ist aus landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten nicht zu erlauben.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
557	Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III	15

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Teilfläche wird in die neue Planung integriert und als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr und Rettungsdienst“ überplant. Entlang der neu entstehenden Geltungsbereichsgrenze ist eine Eingrünung analog zu der ursprünglichen Festsetzung vorgesehen. Die Fläche F2 wird in der neuen Planung weitergeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ausweisung einer neuen öffentlichen Grünfläche zur Eingrünung entlang der südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze (F1, F2)
- Ausweisung neuer Grünflächen (F3)

➤ Unbefestigter Weg (60.24)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Bestehender Weg am Fuß des Bahndamms.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
213	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	4

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Der Weg bleibt in der neuen Planung erhalten und wird weitergeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Keine.

➤ Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die bisher nicht überplante Fläche wird dem Biotoptyp *Fettwiese mittlerer Standorte* (33.41) zugeordnet. Insgesamt kann die Wiese als mäßig artenreich beschrieben werden.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
4.538	Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III	13

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch das Bauvorhaben wird die Wiese mit Gebäuden und Belagsflächen überbaut.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ausweisung einer neuen öffentlichen Grünfläche zur Eingrünung entlang der südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze (F1, F2)
- Ausweisung neuer Grünflächen (F3)
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

2.2.2 Tiere

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Eine „Faunistische Beurteilung auf Ebene des Flächennutzungsplanes“, sowie eine vertiefende Betrachtung zum ursprünglichen Bebauungsplan wurde durch das Büro Bioplan im Mai 2012 bzw. Juli 2013 vorgenommen (für Details s. BIOPLAN (2013)). Im April 2019 wurde die aktuelle Fläche erneut durch einen Biologen begangen (s. DR. HOHLFELD 2019 „Beurteilung im Hinblick auf die Betroffenheit der Fauna und die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen“).

Vögel

Nach der faunistischen Beurteilung spielen bei den Vögeln die direkt im bzw. am Mühlkanal Weber und den direkt anschließenden Uferbereichen, die als Brut- und Nahrungsplatz dienen, vorkommenden Arten, sowie die mit den Gehölzen bestandenen Randbereiche des Bahndamms, eine Rolle. Da in beide Bereiche durch die Planung nicht eingegriffen wird, kann hier eine Betroffenheit und in der Folge die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Auf der Grünlandfläche sind keine Brutvögel zu erwarten, sie stellt auch keine für die Fortpflanzung essentielle Nahrungsfläche dar. Somit liegt auch hier keine Betroffenheit vor und in der Folge kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Fledermäuse: Aufgrund der Flächengröße, aber auch aufgrund der Lebensraumstruktur sind keine essentiellen Jagdgebiete von Fledermäusen anzunehmen, auch wenn das Grünlandgelände selbst als Nahrungsraum für Fledermäuse dienen könnte. Diese Flächeninanspruchnahme ist ferner angesichts der großen Flächenverfügbarkeit für viele Arten in der Umgebung als nicht erheblich zu betrachten. Die eventuell als Leitlinien fungierenden Mühlbach- und Dammbereiche bleiben durch die Planung unberührt.

Lediglich durch Lichtmissionen können erhebliche Auswirkungen auftreten.

Fledermauspopulationen könnten durch Wirkfaktoren wie Lärm, Beleuchtung und Erschütterungen zu bestimmten Zeiten (hier: Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderungszeiten) gestört werden.

Haselmaus: Für die Haselmaus ist ein Vorkommen in den Gehölzstrukturen des Damms möglich. Da hier nicht eingegriffen wird, bleibt ein mögliches Vorkommen unberührt.

Sonstige: Für die übrigen relevanten Säugetierarten ist kein geeigneter Lebensraum vorhanden bzw. liegt außerhalb der derzeitigen Verbreitungsgebiete.

Reptilien

Bei den Reptilien kann an den Böschungen des Bahndamms, entlang des Weges und den direkt anschließenden Grünlandbereichen sowie weiteren Randstrukturen ein Vorkommen der Zauneidechse, zumindest am Bahndamm auch der Schlingnatter, nicht ausgeschlossen werden. Beide Arten wären nur dann erheblich betroffen, wenn in die Böschung des Bahndammes eingegriffen wird.

Schmetterlinge

Bei den Tagfaltern kann aufgrund der Strukturen im Gebiet, aber auch der Umgebung ein Vorkommen von beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nicht ausgeschlossen werden. Jedoch fehlt die Nahrungspflanze Großer Wiesenknopf, wodurch nicht von Fortpflanzungsstadien auf der betroffenen Wiese auszugehen ist.

Für den Großen Feuerfalter sind ebenfalls Lebensraumelemente vorhanden. Hier war eine Begehung zur Flugzeit mit Suche nach Fortpflanzungsstadien notwendig. Eine Raupenfutterpflanze ist der im

Gebiet vorkommende Stumpfbältrige Ampfer, der jedoch nur in sehr wenigen Pflanzen angetroffen wurde. Allerdings konnten weder Falter noch Fortpflanzungsstadien gefunden werden.

Zusammenfassung Dr. Hohlfeld 2019

Aufgrund der Begehung vom 25.04.2019 sind keine erheblichen Störungen für bedrohte oder seltene Tierarten im Eingriffsraum durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten. Es wird empfohlen, die eigentlichen Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel (April – Juli) durchzuführen.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Als Fazit der Beurteilung auf Bebauungsplanebene sind eine Betroffenheit und auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen für wenige der artenschutzrechtlich relevanten Arten anzunehmen. Durch geeignete Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese aber verhindert werden.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel (diese reicht von März bis Ende August), falls ein Eingriff in den Bahndamm erfolgt
- Während der Dauer der Bauarbeiten konsequente Überwachung des Bauplatzes und der Baustelleneinrichtung hinsichtlich brütender Vögel, die diese temporären Strukturen als Brutplatz annehmen könnten.
- Es bietet sich an, den Weg entlang des Bahndammes zu erhalten und auf dem angrenzenden Wiesenstreifen geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse entstehen zu lassen
- Betriebsbedingte Störungen der Fledermauspopulationen durch Licht und Erschütterung sollten durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Dazu muss auf eine Außenbeleuchtung und Leuchtreklame verzichtet werden. Denkbar ist eine lichtschwache LED-Beleuchtung in Bodennähe und auf den Boden gerichtet zur dezenten Ausleuchtung der Wege und Straßen.
-

2.3 Boden

Bewertungskriterien

Allgemeine Funktionen des Bodens:

- Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Landeskundliche Urkunde

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die nicht überplante Fläche des Planungsgebietes wird als Wirtschaftswiese genutzt. Folgende Angaben des LGRB-Mapservers werden im Bereich des Planungsgebietes zum Boden gemacht:

Bodentyp: Auengley und Brauner Auenboden-Auengley

Ausgangsmaterial: Auensand über Kies- und Geröllablagerungen

Gründigkeit: mittel tief bis tief

Die Bodenbewertung auf Basis von ALK und ALB ergibt für diesen Bodentyp folgende Werte hinsichtlich der Bodenfunktionen:

Fläche (m ²)	Bewertung
5.095	Standort für die natürliche Vegetation: hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht <u>Natürliche Bodenfruchtbarkeit:</u> mittel (2,0) <u>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:</u> hoch (3,0) <u>Filter und Puffer für Schadstoffe:</u> mittel (2,0)

Der Bodentyp ist somit insgesamt von mittlerer Wertigkeit (2,33).

Für die unbebauten Flächen der Gemeinbedarfsflächen, sowie den unbefestigten Weg wird ein Wert von 1,0 (geringe Wertigkeit) hinsichtlich der Bodenfunktionen angenommen.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Erweiterung der Baufläche wird Boden versiegelt (2.872 m²). Durch die Versiegelung gehen die Funktionen des Bodens vollständig verloren. Auch bei Verwendung wasserdurchlässiger Beläge wie z.B. für Parkflächen sind weitreichende Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Wo möglich, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Schutz des Bodens gemäß Bauvorschriften (s. FSP 2019)
- Externe Kompensation über das Schutzgut Pflanzen / Tiere

2.4 Wasser

Bewertungskriterien

Grundwasser

- Grundwasserdargebot
- Grundwasserneubildungsrate

Oberflächengewässer

- Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion),
- Lebensraumfunktion

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Grundwasser

Hydrogeologisch liegt das Planungsgebiet im Bereich der *jungquartären Flussskiese und Sande*. Diese werden als *Grundwasserleiter* (GWL) (im Gegensatz zum Grundwassergeringleiter) eingestuft. Das Schutzpotential der Überdeckung wird als „hoch“ eingestuft⁵.

Oberflächenwasser

Im Süden der Fläche verläuft in einem Abstand von ca. 15 bis 80 m die *Wilde Gutach*. Der nördliche Gewässerrand ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, welches bis ca. 5 Meter an den Geltungsbereich heranragt. Der aquatische Lebensraum der *Wilden Gutach* ist als Bestandteil des

⁵ http://rips-uis.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/wrrl/viewer_wrrl_k9_2.htm

FFH-Gebietes „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“ geschützt. Das Plangebiet liegt weder innerhalb des Überschwemmungsgebietes noch innerhalb des FFH-Gebietes.

Östlich des Plangebietes, auf der anderen Seite der Gemeindeverbindungsstraße, verläuft von N nach S der *Mühlkanal Weber*.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe
6.962	Gebiet mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Wasser.	III

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Grundwasser

In den Grundwasserkörper wird voraussichtlich nicht eingegriffen. Durch die weitgehende Versiegelung der Wiese geht auf großer Fläche die Funktion der Grundwasserneubildung verloren. Durch geeignete Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff verringert werden.

Oberflächenwasser

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Grünflächen anlegen, wo keine Bebauung und sonstige Nutzung als Stell-, Lager- und Verkehrsfläche vorgesehen ist.
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Pkw-Stellflächen.
- Abstellflächen für Maschinen und Geräte wasserundurchlässig befestigen.
- Einhaltung geeigneter Vorkehrungen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser zu vermeiden.
- Förderung der Grundwasserneubildung durch Einbau einer Mulde auf der Öffentlichen Grünfläche F 2. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens in diesem Bereich ist vor Erteilung der Baugenehmigung zu prüfen.
- Ist die Versickerungsfähigkeit nicht gegeben oder nicht ausreichend, sollte als zweitbeste Lösung die Mulde zur Retention des Oberflächenwassers genutzt werden. Bei nicht ausreichendem Retentionsvolumen der Mulde muss zusätzliches Rückhaltevolumen in Zisternen o. ä. nachgewiesen werden. Versickerungsmulde, Retentionsmulde bzw. Zisterne sind über Notüberläufe an die öffentliche Regenentwässerung anzuschließen. Die Mulde muss eine mindestens 30 cm starke, belebte Bodenschicht mit entsprechender Filterwirkung aufweisen, um ein direktes Einsickern von belastetem Wasser in den Grundwasserkörper zu verhindern.
- Auf einen ausreichenden Abstand zu oben genannten Schutzgebieten ist zu achten.
- Ein Eintrag von Schadstoffen in das Oberflächenwasser muss vermieden werden.
- Der Abfluss des Oberflächenwassers wird über eine Versickerungsmulde bzw. durch Retention in der Mulde und ggf. Zisternen verzögert (siehe oben).

2.5 Klima und Luft

Bewertungskriterien

Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport).

Zustandsbeschreibung und Bewertung

In Gutach-Bleibach fallen im langjährigen Jahresmittel 1233 mm Niederschlag (DWD). Die Jahresdurchschnittstemperatur im Gebiet liegt zwischen 8 und 9 °C (REKLIP 1995).

Über der Vegetationsfläche der Wiese findet nachts eine Auskühlung der Luft statt, so dass die Fläche zur Frisch- und Kaltluftbildung insbesondere im Sommer beiträgt. Die Planungsfläche liegt in der Ebene und hat daher keinen Einfluss auf die Bildung einer gerichteten Luftströmung. Da die Fläche aber am Ausgang des Simonswälder Tals liegt, wird sie Teil des talabwärts gerichteten Stromes von Kaltluft, der in den hochgelegenen Offenlandflächen des Simonswälder Tales seinen Ausgang nimmt und dem Gefälle der *Wilden Gutach* folgend ins Elztal abfließt.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe
6.962	Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Klima.	III

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die zusätzliche Versiegelung von Flächen wird zu einer Verringerung der Frischluftbildung beitragen. Außerdem wärmen sich Dach- und Belagsflächen im Sommer schneller auf und geben so mehr Wärme an die Umgebung ab als Grünflächen. Dies führt zu kleinklimatischen Veränderungen im Gebiet, die auch im Hinblick auf den Klimawandel und die damit verbundene zunehmende Erwärmung soweit wie möglich zu vermeiden sind. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße des Gebietes und bei entsprechender Durchgrünung werden die Folgen für das Lokal-Klima voraussichtlich nicht spürbar werden.

Durch die bestehende Bebauung, besonders aber durch die quer zur Talrichtung und erhöht verlaufenden Infrastrukturlinien (B 294, Elztalbahn) ist ein ungehinderter Abfluss der Frischluft aus dem Simonswälder Tal in das Elztal schon bisher nicht mehr gegeben. Durch eine Bebauung mit Gebäuden im Bereich des Plangebietes wird die Luftströmung zusätzlich negativ beeinträchtigt.

Nach Angabe der Gemeinde Gutach besitzt der Bahndamm der Elztalbahn entlang der Planfläche eine Höhe von 5,6 m über Geländeoberkante. Hinzu kommen die entlang beider Dammseiten dicht stehenden Bäume, die bei voller Belaubung ebenfalls als Strömungshindernis fungieren.

Dabei ist zu beachten, dass der Kaltluftabfluss während der Vegetationsperiode, besonders während Zeiten mit hohen Lufttemperaturen, für das Lokalklima einen anderen Stellenwert hat, als während kälterer Perioden. Gerade während Zeiten erhöhter Lufttemperatur tragen bereits jetzt die Bäume entlang des Bahndamms zu einer erhöhten Rauigkeit der Geländeoberfläche bei.

Eine negative Beeinflussung der Luftqualität wird vermutlich ausschließlich durch den KFZ-Verkehr der Betriebsfahrzeuge verursacht. Eine Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist aufgrund der relativ ortsfernen Lage des Plangebietes nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Grünflächen anlegen, wo keine Bebauung und sonstige Nutzung als Stell-, Lager- und Verkehrsfläche vorgesehen ist.
- Gebäude in Talrichtung anordnen, um Luftabfluss in dieser Richtung zu ermöglichen.

2.6 Landschaftsbild

Bewertungskriterien

Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Mit der direkt angrenzenden Lage der Fläche an den bestehenden Bauhof besteht im Nahbereich bereits eine Vorbelastung des Plangebietes. Im Osten direkt an die Planungsfläche angrenzend verläuft die Gemeindeverbindungsstraße.

Gegenüber der L 173 schließt sich der südliche Ortsrand Bleibachs (Mischgebiet) an. Der Planbereich liegt somit nicht isoliert in der Landschaft, sondern ist an die Siedlungsfläche angeschlossen.

Bewertung	Wertstufe
Gebiet mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild.	III

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Umsetzung der Planung wird eine bereits bebaute Fläche erweitert. Die im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehene Eingrünung wird verschoben.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Eingrünung des Gebietes

2.7 Kultur- und Sachgüter

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 - Archäologische Denkmalpflege (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen

3 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

„Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.“ (Abs. 2 c der Anlage zum BauGB)

Folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereiches vorgeschlagen:

- Ausweisung neuer Grünflächen
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs
- Eingrünung des Gebietes
- Vorgaben zum Artenschutz
- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Wo möglich, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Schutz des Bodens gemäß Bauvorschriften
- Externe Kompensation über das Schutzgut Pflanzen / Tiere

Die vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes reichen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe nicht aus (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in Anhang 4).

3.1 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur gestalterischen Ordnung des Baugebietes werden im Folgenden als Festsetzungen formuliert, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

3.1.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

3.1.1.1 Beleuchtung. Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 3.000 bis max. 4.100 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.

3.1.1.2 Belagsflächen.

- a) Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Pflasterflächen mit Fugen oder porenoffene Pflastersteine).
- b) Wasserdurchlässige Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschreiten.
- c) Flächen, auf denen Maschinen oder Geräte abgestellt werden, sind wasserundurchlässig zu befestigen. Es ist durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass kein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser stattfindet.

3.1.1.3 **Baufeldkontrolle.** Während der Dauer der Bauarbeiten ist das Baufeld konsequent auf nistende Vögel hin zu überwachen, die die temporären Strukturen des Bauplatzes aber auch die Baustelleneinrichtungen selber als Brutplatz nutzen könnten.

3.1.2 **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a, b BauGB]**

3.1.2.1 **Pflanzgebote Gemeinbedarfsfläche.** Auf der Gemeinbedarfsfläche sind pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche mind. 1 hochstämmiger Laubbaum und 5 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen, siehe Pflanzenliste im Anhang 6.

3.1.2.2 **Einzelpflanzgebot im Osten (an Verbindungsstraße)**

Gemäß den im Plan eingezeichneten Pflanzgeboten für Bäume sind 4 kleinkronige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

3.1.2.3 **Flächiges Pflanzgebot im Süden (F 1)**

Der Streifen entlang der südlichen Planungsgebietsgrenze mit einer Breite von 5 m ist mit einheimischen Sträuchern und klein- mittelgroßen Laubbäumen zu bepflanzen. Es sind 90 Sträucher und 20 Bäume zu pflanzen. Es sind nur Gehölze der Gehölzliste in Anhang 6 zu verwenden.

3.1.2.4 **Flächiges Pflanzgebot im Westen (F 2)**

Der Streifen entlang der westlichen Planungsgebietsgrenze mit einer Breite von 2 m ist mit einheimischen Sträuchern und klein- mittelgroßen Laubbäumen zu bepflanzen. Es sind 30 Sträucher und 10 Bäume zu pflanzen. Es sind nur Gehölze der Gehölzliste in Anhang 6 zu verwenden.

Hinweis: Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die Bahnrichtlinie 882 zu beachten.

3.1.2.5 **Flächiges Pflanzgebot / Fläche für Versickerung (F 3)**

Die Versickerungsfläche ist gemäß den Angaben der Bebauungsplanvorschriften 2.6 anzulegen und als zweischürige Grünfläche zu pflegen. Ansaaten müssen mit autochthonem Saatgut erfolgen.

3.1.2.6 **Gehölzpflanzungen.**

a) Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher der Pflanzliste in Anhang 6 gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt. Herkunftsgebiet 7 Süddeutsches Hügel- und Bergland.

b) Bäume sind in Baumquartieren (Mindestvolumen: 12 m³, Mindestmaß der Öffnung: 8 m², Mindestdiefe: 1,5 m) zu pflanzen.

Hinweis: Auf die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ wird hingewiesen.

c) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.

d) Für Wiesenansaat ist zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

3.1.2.7 **Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher.** Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

3.1.3 **Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3**

3.1.3.1 **Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke.** Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Grünflächen sind mit zertifiziert autochthonem Saatgut einzusäen und als Grünflächen dauerhaft zu pflegen.

3.1.3.2 **Empfehlung Dachbegrünung.** Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von < 10° sollen nach Möglichkeit extensiv begrünt werden. Die Begrünung ist mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchzuführen.

3.2 **Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans**

Mit der Bebauung des Gebietes werden überwiegend mittelwertige Biotoptypen beseitigt oder umgenutzt. Wo Boden versiegelt wird, gehen sämtliche Funktionen des Bodens verloren. Der Boden im Planungsgebiet ist von geringer bis mittlerer Wertigkeit hinsichtlich seiner Bodenfunktionen.

Der Ausgleichsbedarf setzt sich aus dem Eingriff in Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ sowie „Boden“ zusammen. Die Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Landschaftsbild wurden nicht bilanziert, sondern nur verbal beschrieben.

Es ergibt sich folgender, außerhalb des Bebauungsplans auszugleichender Ausgleichsbedarf (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in Anhang 4).

	in Ökopunkten
Ausgleichsbedarf Pflanzen und Tiere	39.388
Ausgleichsbedarf Boden	28.535
Gesamt	67.923

Von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emmendingen wurde im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gefordert, die nicht vollständig umsetzbaren, veränderten und nicht ausgeführten Kompensationsmaßnahmen des angrenzenden und teilweise überlappenden Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche kommunaler Bauhof und Straßenmeisterei“ mit in die Eingriffs-Ausgleichsbetrachtung aufzunehmen (s. hierzu Anhang 4). Durch Wegfall der ursprünglich vorgesehenen, aber nicht umgesetzten Fläche F2 erhöht sich der Ausgleichsbedarf somit auf **68.321 Ökopunkte**.

3.2.1 **Ausgleich Flurstück 130/2 (Teil)**

Der restliche Teil des Flurstücks 130/2 zwischen neuer Baugrenze und Grenze des FFH-Gebiets an der Wilden Gutach wird als Ausgleichsfläche ausgewiesen (Bewertung siehe Anhang 5). Die

Schuppen werden bis auf einen Bienenunterstand zurückgebaut. Die Fläche ist mit Obstbäumen (s. Pflanzliste Anhang 5) zu bepflanzen und als Streuobstwiese qualifiziert zu pflegen. Alternativ können auch Wildobstbäume verwendet werden (Wildbirne, Vogelbeere, Mehlbeere zu gleichen Teilen). Pflanzabstand 15 x 15 m.

Für Ansaaten ist zertifiziertes, gebietsheimisches und artenreiches Saatgut zu verwenden. Die Wiese ist zweimal jährlich zu mähen, das Mähgut ist abzufahren.

Dadurch ergibt sich ein Ausgleichspotential von 37.410 Ökopunkten.

3.2.2 Ausgleich Fischtreppe Wilde Gutach

Im Jahr 2016 baute die Gemeinde Gutach eine Fischtreppe an der Wilden Gutach und generierte so ein Ausgleichspotential von 601.950 Ökopunkten⁶. Der restliche Ausgleichsbedarf von 30.911 Ökopunkten kann dieser Maßnahme zugeordnet werden.

3.3 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen

[§§ 135 Buchst: a und b BauGB i. V. m. § 9 (1a) sowie § 8a (1) BNatSchG]

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 3.1 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung der Fläche entstehen, zuzuordnen.

4 Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht

„Eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung⁷.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)			
„Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung⁶.“ (Abs. 2 b der Anlage zum BauGB)			
Auswirkungen	Bei Nichtdurchführung der Planung	bei Durchführung der Planung	Besonders betroffene Schutzgüter
<ul style="list-style-type: none"> ➤ direkt ➤ indirekt ➤ sekundär ➤ kumulativ 	Die momentane, landwirtschaftliche Nutzung würde voraussichtlich bestehen bleiben und die Fläche würde somit weiterhin als Grünfläche zur Verfügung stehen.	Die Gemeinbedarfsfläche wird wie festgesetzt zeitnah gebaut. Durch die Inbetriebnahme wird sich der Verkehr in dem Bereich voraussichtlich zu bestimmten Zeiten erhöhen.	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch, Landschaftsbild
<ul style="list-style-type: none"> ➤ grenz- überschreitend 	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	-
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kurzfristig ➤ mittelfristig ➤ langfristig ➤ ständig 	Kurz- und voraussichtlich auch mittelfristig würde die momentane Nutzung des Grünlands weitergeführt werden. Die Fläche würde somit weiterhin als landwirtschaftlich	Die Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Rettungsdienst wird voraussichtlich kurz- bis mittelfristig betrieben werden. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch, Landschaftsbild

⁶ Übermittelt von Herrn Stefan Schill, Untere Naturschutzbehörde Emmendingen, mit Mail vom 27.11.2019.

⁷ Dies soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens erstrecken und auf der Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

➤ vorübergehend	genutzte Fläche zur Verfügung stehen. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden.	Gebiets kann keine Aussage getroffen werden. Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden. Der Verkehr wird sich voraussichtlich erhöhen.	
➤ Positiv ➤ negativ	Für den Naturhaushalt und Boden höherwertige Flächen bleiben erhalten. Gegebenenfalls würde die Gemeinbedarfsfläche an anderer Stelle errichtet werden und somit auch einen Eingriff in Natur und Landschaft an anderer Stelle bedeuten.	Der Standort erhält einen für die Bevölkerung wichtige Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Rettungsdienst. Für den Naturhaushalt höherwertige Flächen werden überbaut und Flächen versiegelt. Der Ortseingang wird sich dadurch optisch deutlich verändern.	Mensch, Pflanzen/Tiere, Boden, Landschaftsbild
Auswirkungen auf Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union / Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen. Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen. Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	Pflanzen/Tiere

„In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.“ (Abs. 2 d der Anlage zum BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden die Belange von Grünordnung und Artenschutz aufgegriffen und berücksichtigt.

„Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind.“ (Abs. 2 e der Anlage zum BauGB)

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.

„Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.“ (Abs. 3 a der Anlage zum BauGB)

Die verwendeten Bewertungsmethoden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts und der Eingriff-/Ausgleichsbilanz sind in Kap. 1.3 aufgezeigt.

Die folgenden Gutachten werden berücksichtigt und in den Umweltbericht eingearbeitet:

- BÜRO BIOPLAN (2012): Faunistische Beurteilung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch-Gutach im Breisgau-Simonswald. 3. Punktuelle Flächennutzungsplanänderung. Änderungsbereich: „Kommunaler Bauhof und Straßenmeisterei“ in Gutach im Breisgau, Ortsteil Bleibach. Bühl.

- DR. HOHLFELD (2019): Faunistische Potentialabschätzung zu dem Bebauungsplan für eine Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Rettungsdienst der Gemeinde Gutach i. Br. Stand April 2019. 6 S. Freiburg.
- PÖYRY (2019): Schalltechnische Untersuchung zu Bebauungsplan und örtliche Vorschriften „Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Rettungsdienst“. 35 S. Essen.
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

„Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.“ (Abs. 3 b der Anlage zum BauGB)

Überwachung innerhalb des Geltungsbereichs

Damit die Festsetzungen eingehalten werden, wird die Gemeinde alle rechtlichen Möglichkeiten (u.a. § 178 BauGB) nutzen.

Überwachung außerhalb des Geltungsbereichs

Damit die Festsetzungen eingehalten werden, wird die Gemeinde alle rechtlichen Möglichkeiten (u.a. § 178 BauGB) nutzen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt. (§ 4 (1) BauGB)

Die Ergebnisse der Trägerbeteiligung nach BauGB werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

„Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.“ (Abs. 3 c der Anlage zum BauGB)	
Schutzgüter	Auswirkungen und Kompensation
Mensch	Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird überbaut. Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen, sowie Staubemissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation erforderlich: Maßnahmen zum Schallschutz gemäß PÖYRY (2019).
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	Die Sondergebietsfläche wird in die neue Planung integriert und ebenfalls als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr und Rettungsdienst“ ausgewiesen. Entlang der neu entstehenden Geltungsbereichsgrenze ist eine Eingrünung analog zu der ursprünglichen Festsetzung vorgesehen. Durch das Bauvorhaben wird die Wiese mit Gebäuden und Belagsflächen überbaut. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Ausweisung einer neuen öffentlichen Grünfläche zur Eingrünung entlang der südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze (F1, F2); Ausweisung neuer Grünflächen (F3); Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs Artenschutz: Aufgrund der Begehung vom 25.04.2019 sind keine erheblichen Störungen für bedrohte oder seltene Tierarten im Eingriffsraum durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel; während der Dauer der Bauarbeiten konsequente Überwachung des Bauplatzes und der Baustelleneinrichtung hinsichtlich brütender Vögel; Weg entlang des Bahndammes erhalten und auf dem angrenzenden Wiesenstreifen geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse entstehen zu lassen; Verzicht auf Außenbeleuchtung und Leuchtreklame.
Boden	Durch die Erweiterung der Baufläche wird Boden versiegelt (2.872 m ²). Durch die Versiegelung gehen die Funktionen des Bodens vollständig verloren. Auch bei Verwendung wasserdurchlässiger Beläge wie z.B. für Parkflächen sind weitreichende Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken; Wo möglich, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge; Schutz des Bodens gemäß Bauvorschriften (s. FSP 2019); Externe Kompensation über das Schutzgut Pflanzen / Tiere.
Wasser	Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. In den Grundwasserkörper wird voraussichtlich nicht eingegriffen. Durch die weitgehende Versiegelung der Wiese geht auf großer Fläche die Funktion der Grundwasserneubildung verloren. Durch geeignete Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff verringert werden.
Klima / Luft	Aufgrund der relativ geringen Flächengröße des Gebietes und bei entsprechender Durchgrünung werden die Folgen für das Lokal-Klima voraussichtlich nicht spürbar werden. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Grünflächen anlegen, wo keine Bebauung und sonstige Nutzung als Stell-, Lager- und Verkehrsfläche vorgesehen ist; Gebäude in Talrichtung anordnen, um Luftabfluss in dieser Richtung zu ermöglichen.
Landschaftsbild	Mit der direkt angrenzenden Lage der Fläche an den bestehenden Bauhof besteht im Nahbereich bereits eine Vorbelastung des Plangebietes. Im Osten direkt an die Planungsfläche angrenzend verläuft die Gemeindeverbindungsstraße. Durch die Umsetzung der Planung wird eine bereits bebaute Fläche erweitert. Die im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehene Eingrünung wird verschoben. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Eingrünung des Gebietes, Dachbegrünung.
Kultur und sonstige Sachgüter	Voraussichtlich nicht betroffen.

30. März 2020



Alfred Winski

5 Literaturverzeichnis

- BÜRO BIOPLAN (2012): Faunistische Beurteilung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch-Gutach im Breisgau-Simonswald. 3. Punktuelle Flächennutzungsplanänderung. Änderungsbereich: „Kommunaler Bauhof und Straßenmeisterei“ in Gutach im Breisgau, Ortsteil Bleibach.. Bühl.
- BÜRO BIOPLAN (2013): Artenschutzrechtliche Beurteilung auf der Ebene des Bebauungsplanes Kommunaler Bauhof und Straßenmeisterei in Gutach im Breisgau, Ortsteil Bleibach. Entwurfstand 20.Juli 2013. Bühl.
- BdU (2003): Bundesverband der Unfallkassen. Giftpflanzen. Beschauen, nicht kauen. 36 S. München.
- BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ANGEWANDTE ÖKOLOGIE, DR. A. WINSKI (2013): Gemeinde Gutach i. Br. - Bebauungsplan „Kommunaler Bauhof und Straßenmeisterei“. Umweltbericht mit Grünordnungsplan. Stand September 2013. Teningen.
- DR. HOHLFELD (2019): Faunistische Potentialabschätzung zu dem Bebauungsplan für eine Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Rettungsdienst der Gemeinde Gutach i. Br. Stand April 2019. 6 S. Freiburg.
- FSP STADTPLANUNG (2019): Gemeinde Gutach i. Br. - Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Rettungsdienst“. Textteile + Plan.
- LFU (2000): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Fachdienst Naturschutz Eingriffsregelung 3. 1. Aufl. 117 S. Karlsruhe
- LFU (2002): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. 91 S. Karlsruhe
- PÖYRY (2019): Schalltechnische Untersuchung zu Bebauungsplan und örtliche Vorschriften „Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Rettungsdienst“. 35 S. Essen.
- RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.
- RvSO (2017): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Regionalplan i. d. F vom 22.09.2017. Textteil + Kartenanlagen. Freiburg.
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.
- UM BW (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

Internet

- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW): http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-eb/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN
- Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver


Anhang

Anhang 1	Lage des Planungsgebiets	1
Anhang 2	Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter	2
Anhang 3	Bewertungstabelle Landschaftsbild	3
Anhang 4	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	4
Anhang 5	Ausgleichsfläche Flurstück 130/2 (Teil)	7
Anhang 6	Gehölzliste für Gutach	8

Anhang 1

Lage des Planungsgebiets



 ungefähre Lage des Planungsgebiets

Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst 2019

Anhang 2

Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter

(5-stufigen Methode nach ÖKVO 2010)

Grundwert (ÖKVO 2010)	Wertstufe (ÖKVO 2010)
----------------------------------	----------------------------------

Biotoptyp / Schutzgut Pflanzen und Tiere	1-4	I	sehr gering
	5-8	II	gering
	9-16	III	mittel
	17-32	IV	hoch
	33-64	V	sehr hoch






Bewertungsklasse Boden (LUBW 2010)	Bewertung
---	------------------

Schutzgut Boden	0	sehr gering
	1	gering
	2	mittel
	3	hoch
	4	sehr hoch

Anhang 3

Bewertungstabelle Landschaftsbild

10	Naturlandschaft mit natürlicher bzw. naturnaher Vegetation ohne land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
	Historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart mit althergebrachter land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung bzw. Pflege.
9	Wald-Feld-Landschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung, kleinparzellierter Wald-Feld-Gemengelage und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbarer Biotoptypen.
8	Feldlandschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit überwiegend extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbaren Biotoptypen.
	Waldlandschaft mit ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung und vereinzelt extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.
7	Wald-Feld-Landschaft mit einer teils extensiven, teils intensiven land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
6	Feldlandschaft mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
	Parklandschaft mit stiller Erholungsnutzung (z.B. Parkanlagen in der freien Landschaft)
5	Wald-Feld-Landschaft mit überwiegend intensiver land-/forstwirtschaftlicher Nutzung und einem geringen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und fortgeschrittener Normierung.
4	Landschaft mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
	Historisch gewachsene Ortslage mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur.
3	Meist siedlungsnah oder innerörtliche Grünflächen , auch mit intensiver Erholungsnutzung (großflächige Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe, Badeseen, offene Gärten, Golfplätze)
2	Feldlandschaft ohne naturraumtypische Eigenart mit ausschließlich intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung ohne gliedernde Landschaftsstrukturen.
1	Innerörtliche Bereiche mit guter Durchgrünung bzw. meist siedlungsnah Bereiche mit intensiver Freizeitnutzung (z.B. Gärten, Kleingartenanlagen, Campingplätze, Wochenendhausgebiete)
0	Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.

	Wertstufe V: Flächen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild
	Wertstufe IV: Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild
	Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Bedeutung für Landschaftsbild
	Wertstufe II: Flächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild
	Wertstufe I: Flächen mit sehr geringer / ohne Bedeutung für das Landschaftsbild

Anhang 4

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung**Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Tiere/Pflanzen**

Bestand				
Fläche in m ²	Bestand	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
1.490	Fläche für den Gemeinbedarf, überbaubar (60.10), GRZ=0,9	I	1	1.490
166	Fläche für den Gemeinbedarf, nicht überbaubar (60.50)	II	6	993
213	Verkehrsfläche / Weg (60.24)	I	4	852
557	Öffentliche Grünflächen mit Gehölzen (41.20)	III	15	8.355
4.538	Fettwiese (33.41)	III	13	58.994
	2 Einzelbäume			1.000
6.963				71.684

Bewertung Bestand:	71.684
---------------------------	---------------

Planung				
Fläche in m ²	Planung	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
4.362	Fläche für den Gemeinbedarf, überbaubar (60.10), GRZ=0,9	I	1	4.362
485	Fläche für den Gemeinbedarf, nicht überbaubar (60.50)	II	6	2.908
215	Verkehrsfläche / Weg (60.24)	I	4	860
633	Öffentliche Grünflächen mit Gehölzen (41.20) - F1, F2	III	15	9.495
1.267	Öffentliche Grünfläche (33.40) - F3 Versickerung	III	10	12.670
	4 Einzelbäume			2.000
6.962				32.296

Bewertung Planung:	32.296
---------------------------	---------------

Rest / Ausgleichsbedarf Tiere/Pflanzen:	39.388
--	---------------

Anhang 4

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Boden

Bestand	Flächen in m ²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung vor der Planung	
		NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Versiegelte Flächen	1.490	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
Unversiegelte Flächen	5.095	2,0	3,0	2,0	2,33	11.888	47.553
Unversiegelte Flächen (Weg, Gemeinbedarf unbebaut)	379	1,0	1,0	1,0	1,00	379	1.514
Σ	6.963					12.267	49.067

Planung	Flächen in m ²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung nach der Planung	
		NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Versiegelte Flächen	4.362	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
Unversiegelte Flächen	1.900	2,0	3,0	2,0	2,33	4.433	17.733
Unversiegelte Flächen (Weg, Gemeinbedarf unbebaut)	700	1,0	1,0	1,0	1,00	700	2.799
Σ	6.962					5.133	20.532

	in haWE	in BWE	in Ökopunkten
Ausgleichsbedarf	0,71	7.134	28.535

Natürliche Bodenfruchtbarkeit

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Filter und Puffer für Schadstoffe

BWE Bodenwerteinheiten

Gesamtausgleichsbedarf Tiere/ Pflanzen + Boden

67.923

Anhang 4

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Bilanzierung der nicht vollständig umsetzbaren, veränderten und nicht ausgeführten Kompensationsmaßnahmen des ursprünglichen BPL "Gemeinbedarfsfläche kommunaler Bauhof und Straßenmeisterei"

Schutzgut Pflanzen / Tiere

Bestand				
Fläche in m ²	Bestand	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
228	Entfall Grünfläche F2 (alter BPL)	III	15	3.420
	11 Einzelbäume im Geltungsbereich vorgesehen (excl. aktuelle Planung, s.o.)			5.500
228				8.920

Planung				
Fläche in m ²	Planung	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
205	Fläche für den Gemeinbedarf, überbaubar (60.10), GRZ=0,9	I	1	205
23	Fläche für den Gemeinbedarf, nicht überbaubar (60.50)	II	6	137
	18 Einzelbäume (innerhalb Geltungsbereich sowie auf Flst. 126/1			9.000
228				9.342

Rest / Ausgleichsbedarf Tiere/Pflanzen:	-422
--	-------------

Schutzgut Boden

Bestand	Flächen in m ²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung vor der Planung	
		NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Unversiegelte Flächen	228	1,0	1,0	1,0	1,00	228	912
Σ	228					228	912

Planung	Flächen in m ²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung nach der Planung	
		NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Versiegelte Flächen	205	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
Unversiegelte Flächen (Weg, Gemeinbedarf unbebaut)	23	1,0	1,0	1,0	1,00	23	92
Σ	228					23	92

Ausgleichsbedarf	in haWE	in BWE	in Ökopunkten
	0,02	205	820

Gesamtausgleichsbedarf Tiere/ Pflanzen + Boden	398
---	------------

Gesamtausgleichsbedarf Tiere/ Pflanzen + Boden (aktuelle Änderung + alter BPL)	68.321
---	---------------

Anhang 5

Ausgleichsfläche Flurstück 130/2 (Teil)

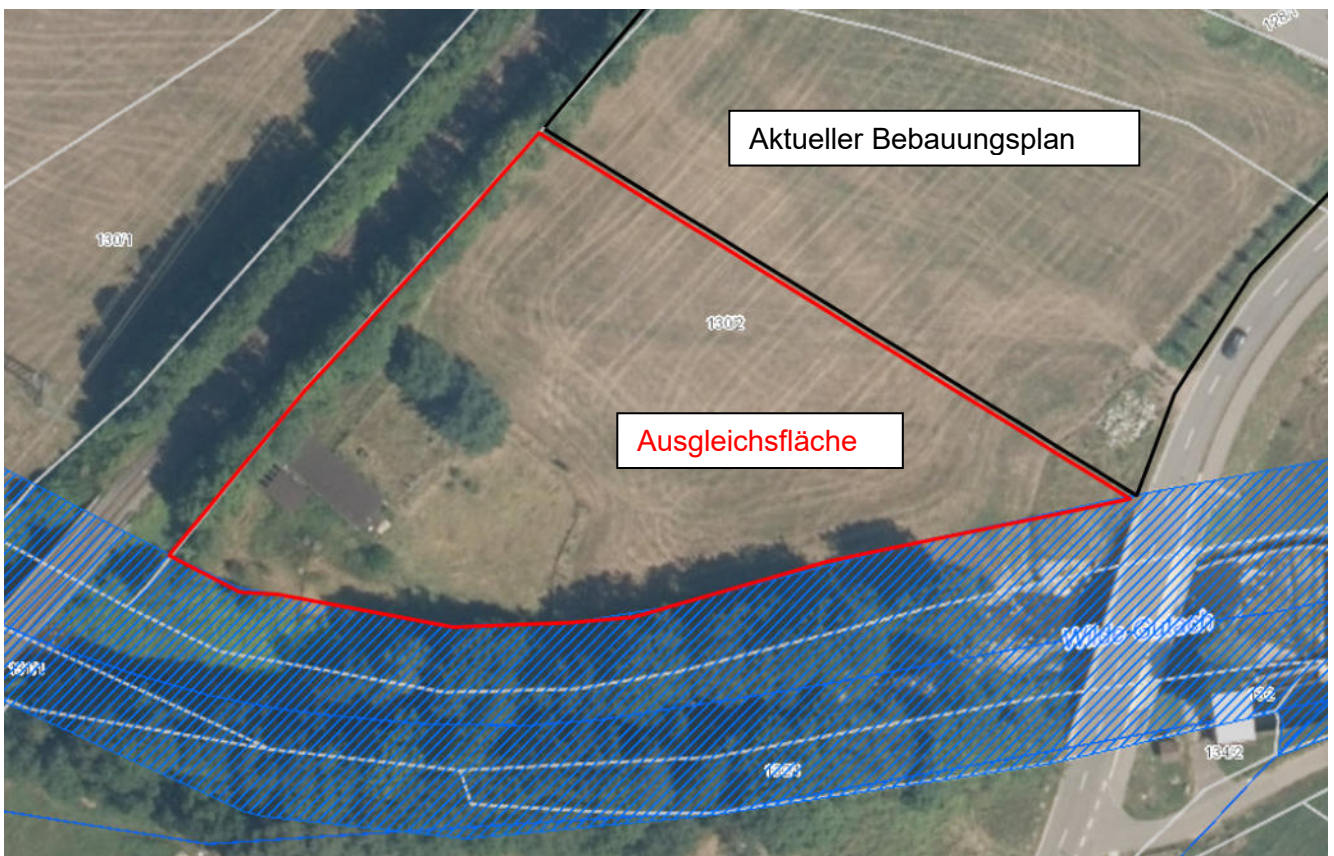
Bestand				
Fläche in m ²	Bestand	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
3.805	Fettwiese (33.41)	III	13	49.465
105	Schuppen (60.10)	III	1	105
1.410	Weide-, Gartenflächen (60.60, 33.50)	III	10	14.100
5.320				63.670

Planung				
Fläche in m ²	Planung	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
5.320	Streuobstwiese (45.40b)	IV	19	101.080
5.320				101.080

Ausgleichspotential in Ökopunkten	37.410
--	---------------

**verbleibender
Ausgleichsbedarf 30.911**

Der verbleibende Ausgleichbedarf wird der „Fischtreppe Wilde Gutach“ zugeordnet.



Anhang 6

Gehölzliste für Gutach**Heimische Laubbäume**Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

Heimische StrauchartenKleine bis mittelgroße Sträucher

<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	stark giftig!
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix aurita</i>	Ohren-Weide	

Große Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	giftig!
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	giftig!
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	giftig!
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	giftig!

Anhang 6

Gehölzliste für Gutach

Obstbäume (Hochstamm)

Malus domestica

Malus in Sorten

Apfel

Bittenfelder

Bohnapfel

Boskoop

Brettacher

Jakob Fischer

Rhein. Krummstiel

Rote Sternrenette

Spätblühender Wintertafelapfel

Teuringer Rambour

Pyrus communis

Pyrus in Sorten

Birne

Gelbmöstler

Grüne Jagdbirne

Oberösterr. Weinbirne

Schweizer Wasserbirne

Wilde Eierbirne

Widling von Einsiedeln

Erlaubte immergrüne Gehölze im Planungsgebiet

Hedrea helix – Efeu (*stark giftig!*)

Ilex aquifolium - Stechpalme (*stark giftig!*)

Taxus baccata - Eibe (*stark giftig!*)

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt.

Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden. Bei Ausschreibungen von Landschaftsgehölzen sind folgende Herkünfte bindend vorzuschreiben: Schwarzwald. Soweit es sich um forstliche Hauptbaumarten handelt, gilt das Forst-Saatgutgesetz (FSaatG).

Anhang 6

Gehölzliste für Gutach - Obstsorten

Sorte	Art	Bemerkungen	Reifezeit
Äpfel			
x Aujäger	W L	starkwüchsig, auch f. Höhenlagen	A10-M11
x Bittenfelder	W	gute Brennsorte, Ertrag spät, dann hoch	A11-A3
Börtlinger Weinapfel	W		M10-E11
x Bohnapfel	W	nicht als Befruchter geeignet, gute Brennsorte	M10-A5
x Boskoop	T W	nicht als Befruchter, keine trockenen Böden	A10-M3
x Brettacher	T W	nicht als Befruchter geeignet	A12-E4
x Champagner Renette, Weißer Zwiebelapfel	T W		E10-M5
Christkindler, Kohlenb., Purp. Zwiebelapfel	W L	robust, regelmäßiger Ertrag	E10-A4
Danziger Kantapfel	T W		E9-E11
x Dundenheimer Schätzler	W L		E12-A3
x Florina	T	schorffresistente Sorte	M11-A3
x Gelber Edelapfel	T		M9-M1
Gestrieffelter Herrenapfel	T W L		A2-E6
x Gewürzluiken	T W	für warme Lagen	M10-M3
x Glockenapfel, Schweizer Glockenapfel	T W		M10-M4
x Graue Herbstrenette	T W	geringe Standortansprüche	E9-M12
x Hauxapfel		robust, stark wüchsig	M10-A3
Jakob Fischer	T W	nicht als Befruchtersorte geeignet, stark wüchsig	M9-A11
James Grieve		gutes Aroma	M9-M10
Kaiser Wilhelm	T W	nicht als Befruchtersorte geeignet, robust	A10-A3
Melrose	T	in warmen Lagen etwas mehltauanfällig	A11-E3
x Nägeleapfel	W L		M9-A11
Ontario	T W	nur für warme Lagen	A12-A4
x Pilot	T	schorffresistente Sorte	E11-E5
Remo	W	gute Saftsorte	M9-M10
Retina	T		A9-A10
Rewena	W	gute Saftsorte	M12-A4
Rheinischer Krummstiel	W		A12-M5
Rote Sternrenette	W	dekorative Frucht	E9-M12
x Roter Eiserapfel, Nägeleapfel	W L	robust	A12-E6
x Sonnenwirtsapfel	W	für Höhenlagen geeignet	A10-M12
Taffetapfel, spätblühender	T W		M9-A12
Transparent aus Croncels	T W		A9-A10
x Ulmer Polzeiapfel	T W L		E12-A5
Wiltshire	T W		A11-M3
Winterprinzenapfel	W	für trockene Standorte, stark wüchsig	M11-M3
Winterrambour	W		A10-A2
Birnen			
Boscs Flaschenbirne	T	wertvolle, robuste Tafelsorte, keine Trockenheit	E9-E10
x Champagner Bratbirne	W	sehr gute Most- u. Brennqualität	A10-E10
Clapps Liebling	T	ertragreich	M8-M10
Eierbirne	T W L		E9-E10
x Gelbmöstler	W		M9-A10

Anhang 6

Gehölzliste für Gutach - Obstsorten

Sorte	Art	Bemerkungen	Reifezeit
Gellerts Butterbirne	T W	guter Befruchter, Standortansprüche gering	M9-M10
Gräfin von Paris	T	für gute Standorte	E11-A2
Gute Graue	T	nicht als Befruchter, auch für Höhenlagen	E8-M9
x Hanauer Gwährbirne	W L	exzellente Brennsorte	A9-A10
Nägelebirne Harmersbacher Williams	W L	gute Brennsorte, robust, ertragreich	A9-E9
Jaköbele	WL		E9-M10
Ölbirne	W L		M10
Pastorenbirne	T W	nicht als Befruchter geeignet, anspruchslos	A11-M1
x Stuttgarter Geishirtle	T W	für warme Lagen	M8-M9
Wachsbirne	W L		M10-E10
Wahlsche Schnapsbirne	W	exzellente Brennsorte	E8-M9
x Winterforelle, Nordhäuser	T W	regelmäßiger Ertrag	E12-A3
Kirschen			
Benjaminler	W L	nicht als Befruchter geeignet	5. Kirschw.woche
Dollenseppler	W	Befruchter f. Benjamler, Schw. Schüttler	4.-5. Kirschw.
Schwarze Schüttler	W	Befruchter f. Dollenseppler, Benjaminler	4.-5. Kirschw.
Kordia	T	platzfest	6. Kirschw.
Regina	T	platzfest	7. Kirschw.
Zwetschgen und Pflaumen			
Anna Späth	T		A9-M10
Bühler	T/W		A8-E8
Ersinger	T	robust gegenüber Scharka	M7-A8
Gute von Bry	T		E6-M7
Große Grüne Reneclaude	T	für gute, feuchte Böden, Ertrag unregelmäßig	M8-A9
Haferpflaume	W	gute Brennsorte	A9-M9
Löhrpflaume	W	ergibt aromatische Schnäpse, Marmeladen	E8-M9
Nancy Mirabelle	T/W		M8-A9
Wagenstadter Pflaume	W	ohne gute Erziehung Gefahr v. Astbruch	A8-A9
Zibarten, gelbe und blaue	W		M9-M10
Andere Obstarten			
Mispel	T/W	als Hochstamm = kleinkronig	A11- A1
Speierling	W	für warme Kalkböden	ab 10
Eberesche	W	f. durchlässige, warme Boden	M9-M10

T = Tafelsorte W = Wirtschaftssorte L = Lokalsorte

Reifezeit = Genuß- bzw. Verwertungsreife E = Ende M = Mitte A = Anfang 1-12 = Monat